

BVGer D-3191/2020 vom 3. Oktober 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3191_2020

FR: TAF D-3191/2020 du 3 octobre 2022

IT: TAF D-3191/2020 del 3 ottobre 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bis zu diesem Zeitpunkt anwendbare Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

D-3191/2020 Seite 6

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt die Verfahrensakten von K._____, geboren am (...) (N [...]), dem Sohn der Beschwerdeführerin, von Amtes wegen.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zur Begründung ihres Asylentscheids führte die Vorinstanz im Wesentlichen aus, den Bombenexplosionen, welche das Haus der Beschwerdeführerin zerstört hätten, fehle es an der asylrechtlich geforderten Gezieltheit. Gleich verhalte es sich in Bezug auf den Angriff durch den IS am syrisch-türkischen Grenzort F._____. Aus ihren Vorbringen würden keine Anhaltspunkte hervorgehen, welche auf eine gezielte Verfolgung der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes deuten würden. Die Inhaftierungen ihres Ehemannes und die Befragungen der Beschwerdeführerin durch die syrischen Behörden würden ferner geraume Zeit zurückliegen, weshalb diese Ereignisse nicht kausal für ihre Ausreise gewesen seien. Schliesslich weise auch ihr Sohn K._____ (N [...]) kein Risikoprofil auf, er habe das Asyl derivativ über seine Ehefrau erhalten.

E. 4.2

In ihrer Beschwerde brachte die Beschwerdeführerin vor, sie habe in einer lebensgefährlichen Situation gelebt. Ihr Sohn habe sich das Leben genommen; ihr Ehemann sei von bewaffneten Gruppierungen entführt worden und seither verschollen. Ihr Bruder L._____ sei am 6. November

D-3191/2020 Seite 7 2019 von einer bewaffneten Gruppierung entführt worden. Diese Gruppierung habe unter Zustellung eines Foltervideos Lösegeld von ihren weiteren Familienangehörigen verlangt. Obwohl ihre Angehörigen einen Teil des Lösegelds bezahlt hätten, sei ihr Bruder am 1. Februar 2020 getötet worden. Ferner seien ihre Angehörigen vor dem syrischen Regime und dessen verbündeten Gruppierungen auf der Flucht. Sie selbst sei in psychisch schlechter Verfassung, weswegen sie sich auch in entsprechender Behandlung befinde. Ein wichtiger Aspekt dieser Therapie stelle die Möglichkeit einer vorübergehenden Vereinigung mit ihren Kindern in anderen europäischen Ländern dar. Sie sei deswegen auf ein entsprechendes Reisedokument angewiesen.

E. 4.3

In der Vernehmlassung führte die Vorinstanz aus, ein Zusammenhang zwischen den Fluchtgründen der Beschwerdeführerin und dem tragischen Tod ihres Bruders sei nicht ersichtlich; der Tod ihres Bruders vermöge weder ihre Vorverfolgung noch eine ihr zukünftig drohende Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes zu begründen.

E. 5.1

Das Gericht stellt – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – fest, dass den Bombenexplosionen im Rahmen einer Militäroffensive, bei welcher das Haus der Beschwerdeführerin zerstört wurde, die Gezieltheit fehlt. Das entsprechende Vorbringen erweist sich somit als asylunbeachtlich.

E. 5.2

Auch dem Tod ihres Sohns im Anschluss an seine Rekrutierung und der erlittenen Folter kommt keine Asylrelevanz zu. Das Gericht verkennt den damit verbundenen Schmerz der Beschwerdeführerin nicht, stellt aber fest, dass gemäss Aktenlage keine konkreten Hinweise für das Vorliegen einer allfälligen Reflexverfolgung bestehen (vgl. SEM-eAkte [...]18/15 [nachfolgend 18/15], F81-F83).

E. 5.3

Betreffend die dreimaligen Befragungen der Beschwerdeführerin durch die syrischen Behörden und die dreimaligen Festhaltungen ihres Ehemanns kommt das Gericht zum Schluss, dass die Vorinstanz zutreffend deren Asylrelevanz verneint hat. Zwar machte die Beschwerdeführerin geltend, sie und ihr Mann seien Mitglieder der PKK, sie hätte Treffen weiblicher PKK-Mitglieder bei sich zu Hause organisiert und ihr Ehemann sei als Schlichter tätig gewesen (vgl. 18/15, F31-F33 und F44-F52; SEM-eAkte [...]30/13 [nachfolgend 30/13], F33-F35). Da diese Ereignisse aber ungefähr bis zum Jahr 2009 oder 2010 stattgefunden haben (vgl. 18/15, F20 und F57; 30/13, F37), fehlt es an einem zeitlichen Kausalzusammenhang

D-3191/2020 Seite 8 zwischen den erlittenen Nachteilen und ihrer Ausreise. Dies deckt sich auch mit den Angaben der Beschwerdeführerin, wonach letztlich die kriegsgerischen Auseinandersetzungen und die Situation allgemeiner Gewalt ausschlaggebend für ihre Ausreise gewesen seien (vgl. 30/13, F54).

E. 5.4

Sodann stellt das Gericht fest, dass die vorgebrachten Misshandlungen durch die PKK, FSA und die syrischen Behörden nicht im asylrechtlichen Sinn gezielt gegen die Beschwerdeführerin gerichtet waren. Wie die Beschwerdeführerin selbst ausführte, hätten solche Übergriffe gegen weite Teile der Bevölkerung stattgefunden (vgl. 30/13, F53). Auch aus dem Umstand, dass ihr heute in der Schweiz lebender Sohn einer Zwangsrekrutierung entkommen konnte, kann ohne Vorliegen konkreter Anhaltspunkte nicht ohne Weiteres auf das Bestehen einer Reflexverfolgung geschlossen werden.

E. 5.5

Ferner geht das Gericht mit der Vorinstanz einig, dass nichts darauf hindeutet, dass die in der Beschwerde vorgebrachte Entführung und Tötung ihres Bruders im Jahr 2019, beziehungsweise 2020, einen Rückschluss auf eine Vorverfolgung oder eine zukünftige Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes zulassen würde. In der Folge ist auch dieses Vorbringen asylrechtlich unbeachtlich.

E. 5.6

In Bezug auf den Angriff auf die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann und dessen Entführung an der syrisch-türkischen Grenze stellt das Gericht Folgendes fest: Auch wenn ein Zusammenhang zwischen der PKK-Mitgliedschaft ihres Ehemanns und dessen Entführung durch den IS nicht ausgeschlossen erscheint, liegen keine konkreten Hinweise für das Bestehen einer allfälligen Reflexverfolgung vor, zumal nicht nachvollziehbar erscheint, weshalb der IS die Beschwerdeführerin nicht auch mitgenommen hätte (vgl. 18/15, F32 f., F59-62 und F76-F80; 30/13, F28-F33). Auch eine zukünftige Furcht vor asylrelevanter Verfolgung durch den IS kann zum heutigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden. Der IS in Syrien ist noch nicht komplett zerschlagen, obwohl er seit der Schlacht von Baghuz seine territoriale Kontrolle verloren hat (vgl. EASO Country Guidance: Syrien, November 2021, S. 64 f., < https://euaa.europa.eu/sites/default/files/Country_Guidance_Syria_2021.pdf >). Dennoch ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin – aufgrund fehlender politischer Exponiertheit – bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Syrien in höherem Masse gefährdet wäre als die restliche kurdische Zivilbevölkerung.

D-3191/2020 Seite 9

E. 5.7

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die illegale Ausreise aus Syrien sowie die Asylgesuchstellung in der Schweiz für sich genommen keine flüchtlingsrechtliche Relevanz entfalten, sofern keine Verfolgungssituation im Sinne von Art. 3 AsylG und keine besondere individuelle Vorbelastung vorliegen (vgl. zur diesbezüglichen Praxis des Bundesverwaltungsgerichts die Referenzurteile D-3839/2013 vom 28. Oktober 2013 E. 6.4.3 sowie E-2943/2019 vom 6. Juli 2022 E. 7.4). Dies ist im Fall der Beschwerdeführerin zu verneinen, da aufgrund der Aktenlage – wie vorstehend ausgeführt – nichts auf eine asylbeachtliche Verfolgung zum Zeitpunkt der Ausreise hindeutet.

E. 5.8

Mangels individueller asylrelevanter Verfolgung zum Zeitpunkt der Ausreise kann sich die Beschwerdeführerin auch nicht auf das Vorliegen von zwingenden Gründen im Sinne von Art. 3 AsylG i.V.m. Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 FK berufen, derentwegen eine Rückkehr ins Heimatland aus zwingenden, auf diese Verfolgung zurückgehenden Gründen nicht zumutbar wäre (vgl. dazu das Urteil des BVGer D-1344/2021 vom 25. November 2021 E. 5.5 m.w.H.), selbst wenn nicht von der Hand zu weisen ist, dass die Beschwerdeführerin durch die Folgen des syrischen Bürgerkriegs schwer betroffen ist und bis heute darunter leidet.

E. 5.9

Ferner ist die Zugehörigkeit der Beschwerdeführerin zur kurdischen Ethnie für sich genommen nicht geeignet, eine asylrelevante Verfolgung zu begründen. Gemäss geltender Rechtsprechung ist nicht davon auszugehen, dass syrische Staatsangehörige kurdischer Ethnie im heutigen Zeitpunkt in besonderer und gezielter Weise aufgrund ihrer Ethnie in einem derart breiten und umfassenden Ausmass unter Anfeindungen zu leiden hätten, dass von einer Kollektivverfolgung ausgegangen werden müsste (vgl. Referenzurteil D-5771/2014 vom 17. Februar 2017 E. 6.3 m.w.H.; Urteile des BVGer E-1774/2022 vom 12. Juli 2022 E. 6.2; E-2615/2022 vom 12. Juli 2022 E. 7.5). Auch unter dem Gesichtspunkt der veränderten Lage, insbesondere seit dem Einmarsch der türkischen Truppen in

Nordsyrien, ist nicht davon auszugehen, dass sämtliche in Syrien und insbesondere in Nordsyrien verbliebenen Kurden derzeit eine objektiv begründete Furcht vor einer Verfolgung hätten (vgl. etwa Urteile des BVGer D-2365/2021 vom 12. Juli 2021 E. 6.5; D-6431/2019 vom 16. März 2020 E. 5.2.3; E-937/2017 vom 16. Januar 2020 E. 6.3). Der bürgerkriegsbedingten Gefährdungslage und der fortbestehenden Volatilität und Dynamik der Entwicklung in Syrien wurde vom SEM im Rahmen des Wegweisungsvollzugs respektive der in diesem Zusammenhang

D-3191/2020 Seite 10 angeordneten vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführerin Rechnung getragen.

E. 5.10

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Asylgründe nicht geeignet sind, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung oder eine entsprechende Verfolgungsfurcht zu begründen. Demnach hat das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 5.11

Schliesslich hält das Gericht fest, dass es die belastende Situation der Beschwerdeführerin in Bezug auf die fehlende Möglichkeit, ihre Kinder in anderen europäischen Staaten besuchen zu können, nicht verkennt. Das Gericht erinnert sie jedoch daran, dass es ihr freisteht, bei den kantonalen Migrationsbehörden ihres Wohnsitzkantons nach fünf Jahren Aufenthalt ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Art. 84 Abs. 5 AIG einzureichen.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Nachdem die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt und wegen der generellen Gefährdung aufgrund der aktuellen Situation in Syrien vom SEM infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufgenommen wurde, stellt sich die Frage nach dem Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung – Unzulässigkeit und Unmöglichkeit – heute nicht, da diese Vollzugshindernisse alternativer Natur sind; ist eines erfüllt, gilt der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 7.2

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

D-3191/2020 Seite 11

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Vorliegend kann jedoch ausnahmsweise auf die Erhebung der Kosten verzichtet werden (Art. 63 Abs. 1 Satz 3 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

D-3191/2020 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.